

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Datum: 01.07.2019

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

Inhalt:

Die GEW Niedersachsen begrüßt, dass die Landesregierungen notwendige Anpassungen des Schulgesetzes aus Anlass des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG) und zur Umsetzung der EU-DSGVO mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vornimmt. Die im Hinblick auf terminologische und sprachliche Anpassungen erfolgten Änderungen verbessern die Lesbarkeit des Gesetzestextes, sollten jedoch auch bezüglich der Präzisierung des bisher unklar bestimmten Begriffes "pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" in verschiedenen Paragraphen erfolgen. Zudem sieht die GEW Niedersachsen einen erheblichen Änderungsbedarf hinsichtlich folgender Paragraphen, der im Folgenden erläutert wird.

I. Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 1 Satz 2)

Aus Sicht der GEW Niedersachsen muss geklärt werden, inwieweit auch private Bildungsträger ein entsprechendes Angebot einrichten können. Mit Blick auf privatwirtschaftliche Anbieter ist darauf zu verweisen, dass zu definierende Qualitätsanforderungen bei der Durchführung berücksichtigt werden müssen. Zudem sollte geklärt werden, welche Abschlüsse des Sekundarbereiches erreicht werden können.

II. Aufgabe und besondere Organisation beruflicher Schulen (§ 21 Abs. 3)

Die GEW Niedersachsen begrüßt die Absicht, für die Beteiligung der beruflichen Schulen an „Maßnahmen Dritter zur Berufsvorbereitung und beruflichen Bildung“ die „Genehmigung durch die Schulbehörde“ (Satz 1) vorzusehen. Die ausdrückliche Einbindung der Schulaufsicht ist angesichts der deutlichen Ausweitung der genannten Maßnahmen auf den Bereich der „Berufsvorbereitung“ und der „beruflichen Bildung“ aus der Sicht der GEW Niedersachsen erforderlich. Es sollte verhindert werden, dass die beruflichen Schulen als Teil des öffentlichen Bildungssystems und insbesondere angesichts knapper personeller Ressourcen privatwirtschaftliche bzw. verbandliche Bedarfe erfüllen. Zudem ist durch entsprechende schulrechtliche Vorgaben sicherzustellen, dass die zuständigen und betroffenen Gremien in die Entscheidung einbezogen werden.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 31 Abs. 1, 4 und 5)

//BESCHLUSS//

Die GEW Niedersachsen begrüßt die Anpassung des Niedersächsischen Schulgesetzes an die EUDSGVO. Allerdings sollte entsprechend der EU-DSGVO die Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Schülerinnen und Schüler wie in § 31 Abs. 3 Nr. 4 auch unter Abs. 1 explizit hervorgehoben werden. Zudem ist in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ein Hinweis auf die Grundprinzipien des Datenschutzes nach Art. 5 EU-DSGVO sinnvoll, insbesondere mit Blick auf die Grundprinzipien der Datenminimierung und der Zweckbindung. Mögen diese Hinweise zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich sein, bedeuten sie doch eine Konkretisierung bzw. Abgrenzung und damit eine wesentliche Orientierung in einem komplexen und sensiblen thematischen Umfeld, da es sich um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 EUDSGVO handelt. Die GEW Niedersachsen schlägt deshalb folgende Formulierung für § 31 Abs. 4 vor: „..., soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Schüler und Schülerinnen nicht betroffen werden“. Ausdrücklich begrüßt die GEW Niedersachsen die Verankerung von internetbasierten Lern- und Kommunikationsplattformen in § 31 Abs. 5. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der verwendete Begriff der „Lern- und Unterrichtsplattformen“ weniger eingeführt ist und den wesentlichen Aspekt der Kommunikation zwischen allen Personengruppen auch über den Unterricht hinaus ausblendet. Die GEW Niedersachsen sieht an dieser Stelle die Notwendigkeit einer sprachlichen Anpassung und Präzisierung durch den Begriff der „Lern- und Kommunikationsplattformen“.

Die Frage der Auswahl und des Einsatzes derselben ist aus Sicht der GEW Niedersachsen in der Gesamtkonferenz zu klären und zu beschließen, sodass in Satz 1 der Passus „und die Schulleitung dem Einsatz zustimmt“ zu streichen ist. Klarzustellen ist in Satz 2 außerdem, dass die Schule die Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten nur im Rahmen dieser Lern- und Kommunikationsplattformen verarbeiten darf. Zu ergänzen ist zudem die Gruppe des nichtlehrenden Personals, dessen Datenverarbeitung ebenfalls betroffen ist. Da diese sogenannten Cloudlösungen ein großes Potential zur umfassenden Erhebung, Speicherung und Auswertung von Daten haben, sieht die GEW Niedersachsen die Notwendigkeit, dass die Weitergabe von Schülerinnen- und Schülerdaten an Dritte im § 31 Abs. 5 explizit ausgeschlossen wird, und regt eine entsprechende Erweiterung an.

IV. Aufgaben der Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 2)

Angesichts der Notwendigkeit, den Beschluss über die Einführung einer Lern- und Kommunikationsplattform in den schulischen Gremien zu verorten, und unter Beachtung der enormen Bedeutung digitaler Medien für die Unterrichtsgestaltung und die Schulkultur fordert die GEW, dass die entsprechenden Entscheidung zwingend in einem schulischen Gremium zu treffen ist. Da diese eine pädagogische Entscheidung ist, die auf breiter Basis erfolgen muss, ist die Verortung nicht im Schulvorstand, sondern in der Gesamtkonferenz vorzunehmen. Das Gremium schlägt aus diesem Grund folgende Ergänzung des § 34 Abs. 2 vor: „Einführung einer Lern- und Kommunikationsplattform sowie Nutzung digitaler Lern- und Lehrmittel“.

//BESCHLUSS//

V. Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen (§ 36 Abs.3)

Die GEW Niedersachsen begrüßt im Grundsatz die vorgesehene Änderung, die Teilnahmeverpflichtung an Teilkonferenzen zu lockern. Sicherzustellen ist allerdings, dass eine Formulierung gefunden wird, die zwar keine zwingende Teilnahme mehr vorgibt, aber weiterhin die Möglichkeit eröffnet, an Teilkonferenzen teilzunehmen, auch wenn der Schüler oder die Schülerin nicht planmäßig unterrichtet wird. Insbesondere bei Konferenzen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kann eine Teilnahme von Lehrkräften oder auch (sozial)pädagogischen oder therapeutischen Fachkräften, die nicht direkt in den Unterricht eingebunden sind, sinnvoll und erforderlich sein. Die GEW Niedersachsen regt deshalb an, Satz 6 in § 36 Abs. 3 zu streichen und an dessen Stelle in § 36 Abs. 7 den folgenden dritten Satz anzufügen: „3Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die die Schülerin oder den Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, müssen an der Sitzung der Teilkonferenz nicht teilnehmen.“ In der Folge wäre auch jeweils eine Ergänzung in § 61 Abs. 4 sowie § 61 Abs. 5 erforderlich: „4An der Klassenkonferenz müssen diejenigen Mitglieder nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht teilnehmen, die die Schülerin oder den Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben.“ „2An der Klassenkonferenz müssen diejenigen Mitglieder nach § 36 Abs.3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht teilnehmen, die die Schülerin oder den Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben.“

Anlässlich der Novellierung des § 36 regt die GEW zudem die Wiedereinführung der schulgesetzlichen Festlegung an, dass sich die Konferenzen eine Geschäftsordnung zu geben haben.

VI. Aufgaben des Schulvorstandes (§ 38a Abs. 3 Nr. 9)

Aus der Sicht der GEW Niedersachsen müssen in § 38a Abs. 3 Nr. 9 die Wörter „nach Schuljahrgängen gegliederten“ gestrichen werden, da die getroffene Regelung wie erlasslich vorgesehen für alle Oberschulen gelten sollte. Um die Harmonisierung mit bestehenden untergesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, ist es zudem notwendig, dass folgende Punkte in den abschließenden Aufgabenkatalog des Schulvorstandes aufgenommen werden:

1. Einführung eines Wahlpflichtangebots im 11. Schuljahrgang, das von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Gesamtschule anstelle einer zweiten Fremdsprache gewählt werden kann (siehe § 8 Abs. 3 VO-GO),
2. Zustimmung zum Plan der vorgesehenen Schulfahrten (siehe Nr. 7.1 des Erlasses „Schulfahrten“ vom 15.11.2015).

VII. Regelungen des Bildungsweges (§ 60 Abs. 1 Nr. 1a und b)

Die Formulierungen eröffnen einen großen Deutungsspielraum, der mit der vorliegenden Begründung bezogen auf die berufsbildenden Schulen nicht gedeckt ist. Die GEW Niedersachsen sieht in der vorgeschlagenen Formulierung, die gemäß Begründung als rechtstechnische Anpassung

//BESCHLUSS//

der BbS-VO geschuldet ist, eine Öffnung der bisherigen Praxis weit über den Bereich der berufsbildenden Schulen hinaus. Vor diesem Hintergrund sollte die bisherige Formulierung beibehalten und auf die Formulierung „auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bildungsgänge anderer Schulen“ in § 60 Abs. 1 Nr. 1b verzichtet werden. Alternativ könnte die hier getroffene Regelung ausdrücklich auf den berufsbildenden Bereich beschränkt bleiben und beispielsweise in § 59a geregelt werden.

VIII. Erziehungsmittel, Ordnungsmittel (§ 61)

Die vorgesehene Änderung dient aus Sicht der GEW Niedersachsen der Klarstellung.

IX. Ruhen und Ende der Schulpflicht (§ 70 Abs. 4 Nr. 5)

Die GEW Niedersachsen lehnt ab, dass Minderjährige den Dienst bei der Bundeswehr antreten. Sie fordert, das Rekrutierungsalter für den Militärdienst auf 18 Jahre anzuheben sowie ein Verbot jeglicher Bundeswehrwerbung bei Minderjährigen. Ein Ruhen der Schulpflicht für schulpflichtige Jugendliche wäre dann obsolet.

X. Ersatzschulen (§§ 142 ff)

Die GEW Niedersachsen hat privaten Ersatzschulen schon immer kritisch gegenübergestanden und sieht die aktuelle Entwicklung mit Sorge. Mittlerweise ist hinlänglich bekannt und auch durch Untersuchungen untermauert, dass die soziale Ungerechtigkeit des Schulsystems vergrößert wird und damit die Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts weiter befördert wird. Fraglich ist zudem auch, inwieweit die Entwicklung der Kosten und der staatlichen Förderung noch mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Erst im Mai dieses Jahres hat der Landesrechnungshof massive Kritik an der Höhe des Schulgeldes sowie der Kontrolle der Privatschulen geübt. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEW Niedersachsen die in § 146 deutlich erweiterte Anzeigepflicht der Träger von Ersatzschulen und teilt das in der Begründung formulierte Ziel der „effektiveren Wahrnehmung der Schulaufsicht“ (S. 31), da die deutlichen Freiheiten der Ersatzschulen die öffentlichen Schulen im gleichen Einzugsbereich benachteiligen. Auf Zustimmung treffen zudem die in § 144 Abs. 3 formulierten räumlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch nicht jede öffentliche allgemeinbildende Schule diese Voraussetzungen erfüllt.